

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 12 (1952)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

2 Januar 1952 12. Jahrg.

Inhalt	Das Publikum ist schuld	9
	2. Filmfestival in Punta del Este (Uruguay)	11
	Kurzbesprechungen	14
	Bibliographie	15

Das Publikum ist schuld

Unsere Ausführungen dürfen nicht mißverstanden werden; es würde den Absichten dieser Zeilen völlig widersprechen, wollte ein Verleiher oder Kinobesitzer daraus für sich ein bequemes Alibi ableiten, indem er sich mit den Worten beruhigt: Nun ist der Schuldige entlarvt, mein Name wurde nicht genannt, also kann ich ruhig auch in Zukunft schlechte Filme spielen. Selbstverständlich muß ein Kinobesitzer unmittelbar und in erster Linie für die in seinem Theater gezeigten Filme gutstehen; er trägt die volle Verantwortung für das Gute und das Böse, das seine Programme in den Seelen der Zuschauer anrichten.

Wir kennen Kinobesitzer, die genug Charakter haben, lieber namhafte Opfer auf sich zu nehmen (z. B. für einen Film die Garantiesumme zu bezahlen, ohne ihn zu spielen), als ein Werk aufzuführen, von dem sie überzeugt sind, daß es die Besucher, vor allem Jugendliche, seelisch offensichtlich vergiftet. Diese verantwortungsvollen Männer verdienen aufrichtige Anerkennung und Dank und, soweit nur möglich, Hilfe und Unterstützung.

Daneben aber gibt es leider nicht wenige Kinobesitzer, denen ihr Theater weiter nichts ist als eine Gelegenheit, sich zu bereichern, so wie andere mit dem Verkauf von Schuhen und Hosenträgern möglichst viel Geld verdienen. Ihre Gesinnung ist ausgesprochen materialistisch; sie sind kalte, berechnende, rücksichtslose Geschäftsmänner. Aus ihrem Mund hört man bisweilen die Entschuldigung, mit der sie jede persönliche Verantwortung abwälzen zu können glauben: Das Publikum ist schuld an den schlechten Programmen, denn es verlangt und besucht nur solche Filme. Eine solche Schlußfolgerung wäre ebenso verantwortungslos, wie wenn ein Waffenhändler oder Apotheker leichtfertig an